



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.39 RRB 1925/1451**

Titel **Baute, § 149.**

Datum 02.07.1925

P. 477–478

[p. 477] In Sachen A. Messerlis Erben, in Zürich 2, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Am 2. März 1925 stellte Rechtsanwalt Dr. R. Schmid, in Zürich 1, namens A. Messerlis Erben, Lichtpausanstalt, Lavaterstraße 61, in Zürich 2, das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den ungenügenden Abstand der auf der Ostseite des Hauses Lavaterstraße 61 projektierten Garage. Das Feldmaß betrage gegenüber der hinteren Liegenschaft Kat. -Nr. 1608 und deren Haus Assek.-Nr. 764 nur 3, beziehungsweise 7 m statt wenigstens 4,5, beziehungsweise 7,9 m gemäß den §§ 55 und 58 des Baugesetzes. Die Garage werde an Stelle einer bestehenden Terrasse gebaut. Das Auto diene Geschäftszwecken. Einsprachen seien nicht eingegangen.

B. Die Bausektion I erklärt in ihrer Vernehmlassung vom 13./17. März 1925, der Durchgang in den Hof werde durch den Neubau stark verengt. Auf der Südseite des Hauses sei bereits eine Garage bewilligt worden. Die Terrasse gehe nur zum kleinen Teil im Anbau auf.

C. Auf Wunsch von A. Messerli wurde die Weiterbehandlung während dessen Abwesenheit sistiert. Am 29. Juni 1925 reichte Rechtsanwalt Dr. Schmid eine weitere Eingabe mit Akten ein.

Es kommt in Betracht:

Die Erstellung von Garagen im bereits bebauten Gebiet bietet andauernd die größten Schwierigkeiten. Da besonders für geschäftliche Verwendung Automobile heute als Notwendigkeit betrachtet werden, wird man auf dem Ausnahmeweg da die Erstellung von Garagen ermöglichen müssen, wo sie ohne Nachteile für die Öffentlichkeit und die Nachbarschaft geduldet werden können. Dies trifft beim vorliegenden Projekt zu. Danach kommt die Autoremise an die hintere Seite des Hauses auf Kat.-Nr. 1395 mit Zufahrt von dem gemeinsamen, 5 m breiten Servitutsweg, welcher der hinteren Liegenschaft Kat.-Nr. 1608 wie der Liegenschaft der Gesuchsteller als Zugang dient. Die Zufahrtsverhältnisse sind günstig. Vom rückwärtigen Hof wird nicht sehr viel mehr als die bestehende Terrassenbreite in Anspruch genommen. Außerdem würde der provisorische Schopf auf der Rückseite des Hauses, wo das Auto heute schon eingestellt wird, beseitigt werden, sodaß in feuerpolizeilicher Hinsicht die Verhältnisse auf der Liegenschaft durch die neue Baute verbessert werden. Die Abstandsmindermaße sind unbedeutend; dem Nachbar wird hieraus kein Nachteil erwachsen. Er hat auch gegen das Projekt keine privatrechtliche Einsprache eingereicht.

Die Ausnahmegewilligung kann erteilt werden. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Baubewilligung durch die Bausektion I der Stadt Zürich.



Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

1. A. Messerlis Erben, in Zürich 2, wird für die Erstellung einer Automobilgarage auf der Ostseite des Hauses As- sek.-Nr. 720 auf Kat.-Nr. 1395, Lavaterstraße 61, in Zürich 2, gemäß den vorgelegten Plänen eine Ausnahmegewilligung von den §§ 55 und 58 des Baugesetzes erteilt, unter der Bedingung, daß der vorhandene provisorische Schopf auf der Rückseite der Liegenschaft vollständig beseitigt wird. // [p. 478]

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von den Gesuchstellern bezogen.

III. Mitteilung an A. Messerlis Erben, Lavaterstraße 61, in Zürich 2, unter Bezug der Kosten, an die Bausektion I der Stadt Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]